

Geschäftsordnung

des
Spiel- und Turnvereins Voslapp von 1949 e.V.

Anhang zur Satzung



1. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung (weiter GO) ist eine Ergänzung zu der Satzung des STV Voslapp. Sie ist bindend für alle Mitglieder des Vereins. Alle Organe des Vereins haben sich bei ihrer Arbeit und bei ihren Beschlüssen an die GO zu halten. Die GO und Anhang, sowie erforderliche Änderungen werden vom geschäftsführenden Vorstand (weiter GV) erarbeitet und aufgestellt. Die GO wird dem Gesamtvorstand (weiter Ges.V) zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Änderungen von entscheidender Bedeutung für den Verein, bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Delegiertenversammlung.

1.1 Im Anhang der GO befinden sich folgende Ordnungen:

- 1) Ehrenordnung
- 2) Finanzordnung
- 3) Jugendordnung
- 4) Aktueller Aufgabenverteilungsplan des geschäftsführenden Vorstandes.

Am Ende der GO stehen Datum des Inkrafttretens, sowie durchnummerierte Änderungen mit Datum, Ordnungspunkt, Stichwort der Änderung, sowie Beschlussfassung durch...

2. Mitgliedschaft

- 2.1 **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder über 18 Jahre.
- 2.2 **Kinder** sind Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- 2.3 **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder im Alter vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.4 **Senioren Mitglieder** sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.5 **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, die den Verein monatlich in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie können nicht am aktiven Sportgeschehen teilnehmen.
- 2.6 **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die den Verein monatlich in finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie können nicht am aktiven Sportgeschehen teilnehmen.
- 2.7 **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist der Delegiertenversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliedsbeiträge zu 2.1 bis 2.6 sind in der Finanzordnung geregelt

3. Geschäftsführender Vorstand (GV)

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r

Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes im STV-Voslapp

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- 5 stellvertretende Vorsitzende

4. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

4.1 Allgemein

Der GV ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung zuständig, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
Einberufung der jährlich stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung, sowie erforderlicher außerordentlicher Delegiertenversammlung.

4.2 Die Vorsitzenden

Die Vorsitzenden haben im Verein Aufgabengebiete, die, soweit möglich, nach Neigung und Interesse unter ihnen selbst aufgeteilt werden.

4.2.1 Aufgabengebiet

1. Vorsitzender (zwingende Übernahme)

- a) Übersicht und Kontrolle über den gesamten Geschäftsablauf im Verein.
- b) Geschäftsführende Aufgaben und Überwachung des Schriftverkehrs.
- c) Unterzeichnung aller Verträge, Ordnungen, sowie der genehmigten Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen, Delegierten- Abteilungs- und Mitgliederversammlungen.
- d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des GV, des Ges.V, der Delegierten- und Mitgliederversammlung.
- e) Repräsentation innerhalb und außerhalb des Vereins.

Bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden vertritt der/die 2. Vorsitzende.

Bei Abwesenheit des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden vertreten 2 stellvertretende Vorsitzende.

4.2.2 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Die folgenden Aufgabengebiete werden je nach Neigung und Interesse von diesen wahrgenommen.

a) Fachbereich Finanzen

Der Fachbereich Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse. Bei Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. (Siehe Finanzordnung). Nach dem Ablauf des Geschäftsjahres sind sämtliche Belege im Sportheim für 3 Jahre aufzubewahren.

b) Fachbereich Verwaltung

Der Fachbereich Verwaltung hat die Aufgabe, während der Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle anzufertigen.

Erstschriften dieser Protokolle sind auf der jeweiligen nächstfolgenden Versammlung oder Sitzung vorzulegen, zu genehmigen und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnen zu lassen.

Beschlüsse, die auf Gesamtvorstandssitzungen gefasst werden, sind vom Fachbereich Verwaltung gesondert in einer Beschlussmappe mit Datum der Beschlussfassung abzuliegen. Der Fachbereich Verwaltung hat weiter die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei dessen schriftlicher Arbeit und verwaltungstechnischen Aufgaben zu unterstützen.

Erledigung vorbereitender Arbeiten um Ehrungen ordnungsgemäß durchführen zu können.

c) Fachbereich, Liegenschaften

Der Fachbereich Liegenschaften umfasst die Koordination aller Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen, die sich aus dem Betreiben der Liegenschaften ergeben.

d) Fachbereich Sport

Der Fachbereich Sport bearbeitet innerhalb des Vereins sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er überwacht alle Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht auf die betreffende Sportart. Er ist in erster Linie verantwortlich für die jeweilige Erstellung der Hallenpläne.

e) Fachbereich Recht

Der Fachbereich Recht ist für alle Rechtsfragen und das Versicherungswesen im Verein zuständig. Bevorratung von Formblättern und Anträgen, die erforderlich sind für die versicherungstechnische Abwicklung bei Sportverletzungen.

f) Fachbereich Marketing

Der Fachbereich Marketing ist für die Öffentlichkeitsarbeit, Vermarktung und Werbung des Vereins zuständig.

g) Fachbereich Frauenbelange

Der Fachbereich Frauenbelange ist mit der Wahrnehmung der Belange aller weiblichen Mitglieder betraut.

h) Geschäftsführung der Kantinenbetriebe

Der Geschäftsführer ist für die finanzielle Abwicklung und Personalbesetzung der Kantinenbetriebe zuständig.

5. Der Gesamtvorstand (Ges. V)

Der Gesamtvorstand im STV- Voslapp besteht aus:

- Geschäftsführender Vorstand
- Vereins-Jugendausschuss-Vorsitzende/r
- allen Abteilungsleitern/innen
- Sozialwart/in
- Vertreter/in des Heim-, Kantinen und Festausschuss
- Gerätewart

5.1 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Allgemein:

5.1.1 Die Mitglieder des Ges.V. sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung und die GO gebunden und der Delegiertenversammlung verantwortlich.

5.1.2 Beschlussfassung durch einfache Mehrheit..

5.1.3 Bildung von Projektgruppen.

5.1.4 Beratung von Anträgen über außerordentliche Zuwendungen für Abteilungen an den geschäftsführenden Vorstand.

5.1.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Wahl der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Jahres. Wahlmodus, siehe Punkt 2.2 der Ehrenordnung.

5.1.6 Besprechung und Beratung von Angelegenheiten allgemeinen Interesses.

5.2 **Vereins-Jugendausschussvorsitzende/r**

Die / Der Vereins-Jugendausschussvorsitzende/r hat den Jugendausschuss zu vertreten, der sämtliche Kinder und Jugendliche des Vereins betreut, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart von diesen betrieben wird. Maßgebend in allen Belangen ist die Vereins-Jugendordnung (siehe Anhang).

5.3 **Abteilungsleiter/in**

Jede Abteilung wählt ihren Leiter, der für die organisatorische Abwicklung verantwortlich ist. Die Abteilungsleiter berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen ihrer Abteilung. Die Abteilungsleiter arbeiten nach den Weisungen des Vorstandes unter Berücksichtigung der Vereinssatzung, der GO und den Ordnungen ihres Fachverbandes.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der 1. Vorsitzende 14 Tage vorher schriftlich einzuladen, der im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen kann.

Die Abteilungen sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres schriftliche Jahresberichte zu erstellen. Folgende Abteilungen gehören dem Verein an und entsenden den Abteilungsleiter bzw. Vertreter zu den Vorstandssitzungen: Badminton, Bowling, Freizeit und Sport, Fußball, Handball, Kampfsport, Korbball, Leichtathletik, Motocross, Schwimmen, Seniorenabteilung, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.

Über Anträge kann auf den Abteilungsversammlungen abgestimmt werden, sofern diese die vereinsüblichen Gegebenheiten nicht beeinträchtigen und der Satzung und der GO entsprechen.

Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und auf der folgenden Abteilungsversammlung zu bestätigen.

Die Abteilungen können die Anzahl ihrer Vorstandsmitglieder selbst bestimmen. Das Protokoll ist dem Vorstand vorzulegen.

Abteilungsleiter können ihren Vertreter zur Sitzung des Ges.V. entsenden, der volles Stimmrecht besitzt.

Abteilungen können eigene Ordnungen erstellen. Es sind dabei die Vorgaben der Vereinssatzung und der G O zu beachten.

Es ist die Mitzeichnung des/der 1.Vorsitzenden erforderlich.

5.4 Sozialwart/in

Der / Die Sozialwart/in ist Sachbearbeiter für Versicherungsangelegenheiten, die aus sportlicher Tätigkeit entstehen und hat die damit in Verbindung stehenden, versicherungstechnischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Recht zu erfüllen.

5.5 Vereins Gerätewart/in

Der / Die Vereins-Gerätewart/in hat Sportgeräte und Sportausrüstungen verantwortlich zu verwalten. Er überwacht die ordnungsgemäße Behandlung und Pflege von Geräten und Ausrüstungen der Abteilungen. Die Beschaffung von neuen Geräten ist nur über den / die Gerätewart/in möglich.

5.6 Vertreter/in des Heim-, Kantinen- und Festausschuss

Der / Die Vertreter/in vertritt den Ausschuss bei den Sitzungen des Ges.V.
Die Aufgaben des Heim-, Kantinen- und Festausschuss sind unter Artikel 8 beschrieben.

6. Wahlen

6.1 Wahlämter

Wahlämter sind Ehrenämter und werden in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, entschädigt. Hierbei sind vereinsinterne Sitzungen und Versammlungen integriert. Ausnahmen stellen Aufwandsentschädigungen dar. Wahlämter gelten für 2 Jahre, jedoch mindestens bis zur Neuwahl.

Aufwandsentschädigungen sind in der Finanzordnung geregelt.

6.2 Wahlverfahren

Aktives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die bei den entsprechenden Versammlungen anwesend sind.

Passives Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die bei den entsprechenden Versammlungen anwesend sind.

Wer aus triftigem Grund verhindert ist, kann seine Kandidatur schriftlich beim Wahlleiter einreichen.

7. Kassenprüfer/in

Gewählt werden 2 Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer, die nicht dem aufgeführten Vorstand (siehe Punkt 3) angehören dürfen. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Sachverständigen einzusetzen. Dieser kann aus allen Bereichen der Mitgliedschaft kommen, darf aber keinesfalls eine Prüfung vornehmen.

Nach den Prüfungen ist die Richtigkeit der Buchführung durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden und der Kassenprüfer zu bestätigen.

8. Heim-, Kantinen- und Festausschuss

Der Heim-, Kantinen- und Festausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vertreter/in des Heim-, Kantinen- und Festausschuss
- Geschäftsführer (vom geschäftsführenden Vorstand einzusetzen)
- Kantinenführer/in (Anzahl entsprechend der Kantinenbetriebe)
- 2 Beisitzer
- Vertreter Fachbereich Liegenschaften

8.1 Wahlmodus

Auf der Delegiertenversammlung werden 3 Vereinsmitglieder in den Heim-, Kantinen- und Festausschuss gewählt.

Geschäftsführer/in, Kantinenführer/in und Vertreter Fachbereich Liegenschaften sind gesetzt.

Der Heim-, Kantinen- und Festausschuss wählt aus dem Kreis der gewählten Mitglieder eine/n Vertreter/in, der/die an der Gesamt-Vorstandssitzung teilnimmt und dort Stimmrecht hat. Er/Sie informiert den Geschäftsführenden Vorstand über Belange des Kompetenzbereiches des Ausschusses.

8.2 Aufgaben des Heim-, Kantinen- und Festausschuss:

Pflege und Wartung der Sportheime, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Gewährleistung des geordneten Geschäftsbetriebes der Kantinen.

9. Ehrenrat

9.1 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Ehrenrat besteht laut Satzung aus 5 Vereinsmitgliedern, die auf der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9.2 Strafrahen

Der Ehrenrat kann ergänzend zur Vereinssatzung § 15 in folgendem Strafrahen bemessen.

- Ermahnung
- Verweis
- Ausschluß von geselligen Veranstaltungen des STV-Voslapp.
- zeitweiliges Kantinen- und/oder Sportverbot.
- zeitweilige Aberkennung der Mitgliedschaftsrechte im STV-Voslapp.
- Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim Vorstand.

Wilhelmshaven, 10.03.2003

i.A. Jakob Schmidt (1.Vorsitzender)

Raum für Änderungseinträge: